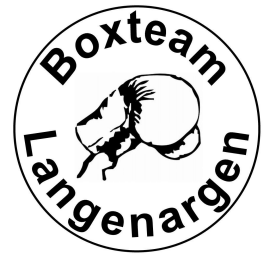


# **Satzung**

des Boxteam Langenargen e.V.



## **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Der Verein führt den Namen Boxteam Langenargen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Tettngang unter VR 803 eingetragen.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenargen.**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Der Verein ist Mitgliedschaft im WLSB. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.**
- 5. Er ist Mitglied im WABV und erkennt deren Satzungen an.**

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Boxens und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.**
- 2. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.**
- 3. Die Vereinsfarben sind „schwarz“ und „gold“.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

4. **Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. **Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.**
2. **Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
3. **Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.**
4. **Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der angeschlossene Verbände an.**
5. **Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.**
6. **Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt. Benötigt wird eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Die neu ernannten Ehrenmitglieder sind in einer ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.**
7. **Das Boxteam Langenargen e.V. zeichnet verdiente Mitglieder wie folgt aus:**
  - für eine 25-jährige Mitgliedschaft wird die Ehrennadel in SILBER,
  - für eine 40-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in GOLD vergeben.
8. **Ehrennadeln können auch wegen besonderer Verdienste und Leistungen zuerkannt werden.**

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. **Die Mitgliedschaft endet:**
  - mit dem Tod oder der Auflösung
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. **Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.**
3. **Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:**
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages über 6 Monate in Verzug ist,
  - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder WABV, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

4. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist durch den Vorstand bekannt zu geben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung beschlossen.
3. Der Jahresbeitrag wird im laufenden Geschäftsjahr entweder durch Rechnungsstellung oder durch Abbuchung von den Mitgliedern erhoben.
4. Bei Nichteinlösung der Lastschrift gehen die Unkosten zu Lasten des Säumigen. Nach erfolgloser Abbuchung kann Ausschluss vom Verein erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte vorbehält.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand.

## **§ 8 Einberufung einer Generalversammlung**

1. Jährlich findet eine Generalversammlung statt.
2. Die Generalversammlung ist zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahlen zum Vorstand
  - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett des Boxteam Langenargen e.V. im Sportzentrum Langenargen.

4. **Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden oder bei seinem Stellvertreter eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.**
5. **Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und Wahlen, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.**
6. **Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.**

## **§ 9 Der Vorstand**

1. **Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**
  - **Vorsitzender**
  - **Stellvertreter**
  - **Kassier**
  - **und bis zu 4 Beisitzer**  
(die Beisitzer können hierbei u.a. auch die Bezeichnung Trainer, Technischer Leiter, Sportwart, Gerätewart oder Schriftführer tragen).
2. **Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.**
3. **Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden.**
4. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.**
5. **Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.**
6. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**
  - **der Vorsitzende**
  - **der Stellvertreter****diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.**
7. **Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung nach Prüfung durch die Kassenprüfer Bericht zu erstatten.**

## **§ 10 Haftung**

**Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstand. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstand, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.**

**Der Verein ist gegenüber dem Vorstand dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.**

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.**
- 2. Im Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung 2 Liquidationen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben; sie vertreten gemeinsam.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenargen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

**Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 06.05.2009 beschlossen. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.**

**Langenargen, den 07.05.2009**

(Vereinsstempel)

**Thomas Schuler  
(1. Vorstand)**